

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Eingabe wird ein generelles Überholverbot von Fahrzeugen gefordert, die aufgrund ihrer Bauart auf Bundesautobahnen nicht schneller als 80 km/h fahren dürfen.

Zu der Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 285 Mitzeichnungen und 25 Diskussionsbeiträge sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mache eine deutliche Geschwindigkeitsdifferenz zur Voraussetzung für die Zulässigkeit von Überholvorgängen. Allein deshalb müsste klar sein, dass Überholen bei nur geringem Geschwindigkeitsunterschied nicht gestattet sei. In der Praxis würden jedoch viele Lkw dennoch überholen. Die Überholvorgänge dauerten entsprechend lange. Die Folge seien Störungen des nachfolgenden Verkehrs. Es müsse deshalb ein ausdrückliches Überholverbot eingeführt werden.

Bei der Diskussion im Internet wird der Forderung teilweise entgegengehalten, das Überholen müsse grundsätzlich zulässig bleiben. Schließlich gebe es auch Fahrzeuge, die deutlich langsamer als 80 km/h führen. Diese würden dann den gesamten nachfolgenden Lkw-Verkehr, Busse und Gespanne aufhalten. Auch wird angeführt, auf drei- oder mehrspurigen Straßen sei eine solche Vorgabe überhaupt nicht erforderlich. Außerdem werde das mit der Petition kritisierte Verhalten bereits geahndet.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingaben und die Diskussion im Internet verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass die mit der Petition erhobene Forderung die in § 3 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a StVO genannten Fahrzeuge betreffen würde, d. h. neben Lkw also auch andere Fahrzeuge mit Anhänger und Busse.

Die konkrete Forderung eines generellen Überholverbotes für Lkw, besonders auf zweispurigen Straßen, wurde in jüngster Zeit intensiv zwischen Bund und Ländern diskutiert. Der Ausschuss teilt das Ergebnis dieser Gespräche, wonach ein generelles Überholverbot für nicht sinnvoll erachtet wird. Grund ist, dass die Geschwindigkeit auf dem rechten Fahrstreifen damit auf die des am langsamsten fahrenden Fahrzeugs reduziert wäre. Hinzu kommt, dass die existierende Vorgabe ausreichend ist, um verstanden und eingehalten zu werden und um Verstöße zu ahnden. Soweit sich Verkehrsteilnehmer nicht an Vorgaben halten, ist nicht ersichtlich, wie sich durch die Ausweitung der Vorgaben daran etwas ändern kann. Die Zahl der Überholmanöver würde also kaum sinken. Vielmehr wäre zu befürchten, dass sich einzelne Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer weiterhin über das Verbot hinwegsetzen. Folge wäre, dass versucht würde, so viele Fahrzeuge der – wie oben beschrieben ggf. verlangsamten – Kolonne zu passieren. Der Einschervorgang dürfte dann erschwert sein.

Ferner geben die StVO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder eine Reihe von Instrumenten an die Hand, auf die jeweilige Verkehrssituation vor Ort streckenbezogen zu reagieren. Seit einer Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zu StVO im Jahr 2009 haben die Behörden eine größere Flexibilität bei der Anordnung von Überholverböten. Mit der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 277 (Überholverbot für Lkw) wurde die Voraussetzung geschaffen, Überholverböte auch über längere Strecken anzuordnen. In einer Reihe von Bundesländern werden die Spielräume bereits vorbildlich genutzt.

Der Ausschuss stellt fest, dass beim Thema Lkw-Überholverbot widerstreitende Interessen bestehen: die des Kraftfahrergewerbes auf der einen und der Pkw-Fahrer

auf der anderen Seite. Mitte 2011 wurde deshalb vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein Runder Tisch initiiert. Experten von Bund, Ländern, Verbänden und der Bundesanstalt für Straßenwesen erörterten die Frage, ob der Rechtsrahmen ausreiche. Man kam zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Ein generelles Lkw-Überholverbot auf zweistreifigen Autobahnen wurde einhellig abgelehnt.

Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung an. Er erachtet es für sachgerecht, wenn die Einhaltung des § 5 Absatz 2 Satz 2 StVO weiterhin kontrolliert und Verstöße geahndet werden. Nach dieser Vorschrift darf nur überholen, „wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt.“ Der Weg, den Landesbehörden flexible Möglichkeiten zu geben, streckenkonkrete Regelungen zu treffen, ist richtig. Nicht zuletzt ist die breite Akzeptanz der Vorschriften eine wichtige Voraussetzung, den sicheren Verkehrsfluss auf den Straßen aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.